

2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag

**zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen
für Kinder und Jugendliche in Hamburg vom 01.07.2021
in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2023**

zwischen der

**AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf**

Vertreten durch den Vorstand -

– nachfolgend „Vertragspartner“ oder „AOK RH“ genannt –

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg**

vertreten durch den Vorstand -

– nachfolgend „Vertragspartner“ oder „KV Hamburg“ genannt –

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Die Vertragspartner dieser 2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung verständigen sich darauf, den Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in Hamburg vom 01.07.2021 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2023 zum 01.01.2024 anzupassen. Soweit in diesem Vertrag die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht alle Geschlechter mit ein.

Hierzu haben die Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort:

§ 1 Austausch Anlage 6 „Vergütung“

Anlage 6 wird durch die beigelegte Anlage 6 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Vertragsänderungen sind nach vollständiger Unterzeichnung der Vereinbarung ab dem 01.01.2024 wirksam. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert fort.

§ 3 Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam, undurchführbar oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung beziehungsweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei der Anwendung der vorgenannten Regelung die bestehenden Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Gesamtvertrages berücksichtigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Unterschriftenblatt

**2.. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche
in Hamburg
zum 01.01.2024**

Datum

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Datum

John Afful
Vorstand
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

§ 1 Vergütungsvoraussetzungen

1. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Vergütung der Leistungen im Rahmen der besonderen Versorgung erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale je Früherkennungsuntersuchung für die jeweils im Rahmen der Anlage 2 vereinbarten Leistungen.
2. Die AOK RH vergütet die vereinbarten Leistungen wie folgt:

Leistung	Vergütung	Abrechnungsbestimmungen	Abrechnungsziffer
Amblyopiescreening	20,00 €	Einmalig	99060
U10	58,00€	Einmalig	99057
U11	58,00 €	Einmalig	99058
J 2	58,00 €	Einmalig	99059

3. Die Voraussetzungen zur Zahlung der Vergütung sowie die Anforderungen zur Abrechnung ergeben sich aus § 7 des Vertrages.

§ 2 Kostendeckung, Beitragssatzstabilität

Die Vertragspartner beachten den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 Abs. 1 SGB V.